

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Zähringer Stiftung und ihre Rolle bei den eigentumsrechtlichen Streitfragen um die badischen Kulturgüter

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann Bedienstete des Landes Baden-Württemberg erstmals Kenntnis darüber erhalten haben, dass das Haus Baden Eigentumsansprüche an Gegenständen geltend macht, die bis zu diesem Zeitpunkt dem Eigentum der Zähringer Stiftung zugerechnet wurden;
2. welche Maßnahmen der Verwaltungsrat der Zähringer Stiftung seit diesem Zeitpunkt im Einzelnen unternommen hat, um die Eigentumsansprüche der Stiftung gegenüber dem Haus Baden geltend zu machen, welche Beschlüsse der Verwaltungsrat der Stiftung dazu im Einzelnen gefasst hat und wie das Abstimmungsverhalten der beiden Vertreter des Landes im Verwaltungsrat der Stiftung dabei war;
3. welche Maßnahmen die Stiftungsaufsicht des Landes seit diesem Zeitpunkt im Einzelnen ergriffen hat, um die Vermächtnisforderung des letzten badischen Großherzogs Friedrich II. auf Übereignung der betroffenen Gegenstände an die Zähringer Stiftung zu erfüllen und ob die Aufsicht über die Zähringer Stiftung zu dieser Zeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Stiftungsbehörde lag oder direkt von der Landesregierung wahrgenommen wurde;

4. ob das Land gemäß § 20 Abs. 4 des baden-württembergischen Stiftungsgesetzes (StiftG) als Stiftungsbehörde Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsrats der Zähringer Stiftung geltend gemacht hat, weil diese die Eigentumsansprüche der Stiftung gegenüber dem Haus Baden nicht eingefordert haben, und falls nein, warum das Land dies unterlassen hat;
5. ob sie die im Expertengutachten der Landesregierung aufgeführte Überlegung aufgreifen wird, nach der Schadenersatzansprüche der Zähringer Stiftung gegen ihr Organ (also den Verwaltungsrat bzw. deren Vorsitzenden Markgraf Max von Baden) nicht verjähren können, d. h. ob die Landesregierung gemäß § 280 Absatz 1 BGB Schadenersatzansprüche gegen den Markgrafen geltend machen wird;
6. zu welchen Zeitpunkten seit Gründung der Zähringer Stiftung diese gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 3 StiftG ihre Jahresrechnungen vorgelegt hatte und welche Gegenstände in der gesetzlich geforderten Vermögensübersicht dabei jeweils aufgelistet waren;
7. ob auszuschließen ist, dass auf eine Geltendmachung der Rechtsansprüche der Zähringer Stiftung verzichtet wurde, um die zwischen der Landesregierung und dem Haus Baden angestrebte „einvernehmliche“ Lösung nicht durch eine „störende“ Handlung der Stiftung zu gefährden.

09. 01. 2008

Schmiedel, Stober, Heberer
und Fraktion

Begründung

Mit dem Expertengutachten der Landesregierung über „Das Eigentum an badi-schen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie“ stellen sich eine Reihe von Fragen über ungeklärte Vorgänge im Verwaltungsrat der Zähringer Stiftung sowie bei der dafür verantwortlichen Stiftungsaufsicht des Landes, die durch das Gutachten heftiger Kritik ausgesetzt sind.

Auch wenn sich durch die Feststellung der Expertenkommission, dass nahezu alle umstrittenen Kulturgüter in Landeseigentum sind, der finanzielle Schaden in Grenzen zu halten scheint, besteht ein öffentliches Interesse an der Aufklärung dieser Vorgänge.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Ansprüche gegen den Markgrafen Max von Baden als Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Zähringer Stiftung „der herrschenden Meinung folgend“ (so das Gutachten) erst im Jahr 2006 verjährt sind – also genau in der Zeit, in der die Landesregierung hinter den Kulissen mit dem Haus Baden ausgehandelt hatte, Kunstgegenstände im Wert von 70 Millionen € zu verkaufen.

Völlig unverständlich ist insbesondere, dass die Landesregierung in dieser Zeit, in der für sie viele Eigentumsfragen ungeklärt waren, nicht gegenüber der Zähringer Stiftung die Erfüllung der Vermächtnisforderung des letzten badi-schen Großherzogs Friedrich II. eingefordert hatte. Dadurch wäre für den vom Haus Baden angestrebten Fall, dass die umstrittenen Kulturgüter ihr

Eigentum sind, zweifelsfrei sichergestellt gewesen, dass diese als Eigentum der Zähringer Stiftung unveräußerlich und der Öffentlichkeit weiterhin zugänglich sind.

Von überragender Bedeutung ist jedoch die (auf S. 193 des genannten Gutachtens) aufgeführte Überlegung, dass die Schadenersatzansprüche gegen den Markgrafen als Stiftungsorgan noch nicht verjährt sind. Auch wenn diese Überlegungen in dem Gutachten der Expertenkommission als nicht der herrschenden Meinung entsprechend beschrieben werden, wäre es unverantwortlich und pflichtwidrig den Bürgerinnen und Bürgern des Landes gegenüber, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Solange die Klagedrohung des Hauses Baden in der Eigentumsfrage aufrechterhalten bleibt, müssen (so unwahrscheinlich eine juristische Niederlage des Landes nach dem eindeutigen Gutachten der Expertenkommission auch sein mag) seitens des Landes zwingend alle Möglichkeiten zur Wahrung seiner Vermögensinteressen wahrgenommen werden – gerade wenn es sich wie hier um Kulturgüter mit einem angenommenen Wert von ca. 300 Millionen € handelt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Januar 2008 Nr. 7962.73–10/74/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wann Bedienstete des Landes Baden-Württemberg erstmals Kenntnis darüber erhalten haben, dass das Haus Baden Eigentumsansprüche an Gegenständen geltend macht, die bis zu diesem Zeitpunkt dem Eigentum der Zähringer Stiftung zugerechnet wurden;

Bezüglich der in § 2 der Stiftungssatzung genannten Kunstgegenstände hat Bernhard Prinz von Baden in einem Gespräch mit der seinerzeit zuständigen Referatsleiterin im MWK am 12. August 2003 erstmals Eigentumsansprüche geltend gemacht. Auf die Antwort des Wissenschaftsministeriums in Drucksache 14/669, Frage 4, wird verwiesen.

2. welche Maßnahmen der Verwaltungsrat der Zähringer Stiftung seit diesem Zeitpunkt im Einzelnen unternommen hat, um die Eigentumsansprüche der Stiftung gegenüber dem Haus Baden geltend zu machen, welche Beschlüsse der Verwaltungsrat der Stiftung dazu im Einzelnen gefasst hat und wie das Abstimmungsverhalten der beiden Vertreter des Landes im Verwaltungsrat der Stiftung dabei war;

Ausweislich der Akten der Stiftungsbehörde hat Bernhard Prinz von Baden bei der Sitzung des Verwaltungsrates der Zähringer Stiftung am 7. Oktober 2004 erwähnt, dass durch die Erkenntnisse eines von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens die Zähringer Stiftung „ohne Inhalt“ sei. Dies geht aus dem Protokoll der Sitzung hervor. In diesem wird darüber hinaus erwähnt, dass der Leiter

des Badischen Landesmuseums bei dieser Sitzung eine zusammenfassende Stellungnahme erhalten habe und dass über die Inhalte diskutiert worden sei. Ferner heißt es, dass der Verwaltungsratsvorsitzende von weiteren Bemühungen berichtet habe, „Klarheit über den Eigentumsbestand der Sammlungen aus dem Testament des Großherzogs zu erlangen“. Aus dem Protokoll geht nicht hervor, ob eine Abstimmung stattgefunden hat.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich nach § 5 der Stiftungssatzung der Verwaltungsrat zusammensetzt „aus dem jeweiligen ältesten männlichen Spross des Zähringer Hauses als Vorsitzendem, dem jeweiligen Direktor des Badischen Landesmuseums in Karlsruhe und einem weiteren vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem im Testament des Grossherzogs Friedrich von Baden vom 12. August 1927 benannten Vertreter der Grossherzogl. Familie bestimmten Mitglied“. Auf die Antwort des Wissenschaftsministeriums auf Drucksache 14/669, Frage 8, wird verwiesen. Die Formulierung, dass zwei Vertreter des Landes im Verwaltungsrat tätig waren, trifft nicht zu.

3. *welche Maßnahmen die Stiftungsaufsicht des Landes seit diesem Zeitpunkt im Einzelnen ergriffen hat, um die Vermächtnisforderung des letzten badischen Großherzogs Friedrich II. auf Übereignung der betroffenen Gegenstände an die Zähringer Stiftung zu erfüllen und ob die Aufsicht über die Zähringer Stiftung zu dieser Zeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Stiftungsbehörde lag oder direkt von der Landesregierung wahrgenommen wurde;*
4. *ob das Land gemäß § 20 Abs. 4 des baden-württembergischen Stiftungsgesetzes (StiftG) als Stiftungsbehörde Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsrats der Zähringer Stiftung geltend gemacht hat, weil diese Eigentumsansprüche der Stiftung gegenüber dem Haus Baden nicht eingefordert haben, und falls nein, warum das Land dies unterlassen hat;*

Die Geltendmachung von Ansprüchen der Zähringer Stiftung ist zunächst Angelegenheit des Vorstands der Stiftung. Außerdem wäre es Aufgabe des Hauses Baden gewesen, die Vermächtnisforderung des letzten badischen Großherzogs umzusetzen. Stiftungsbehörde für die Zähringer Stiftung ist gemäß § 3 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (StiftG) das Regierungspräsidium Karlsruhe. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Rechtslage im Zusammenhang mit der Zähringer Stiftung war bis zum Vorliegen des Gutachtens der Expertenkommission „Eigentumsfragen Baden“ im Dezember vergangenen Jahres nicht eindeutig geklärt. Schon deshalb konnten Ansprüche gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates der Zähringer Stiftung nicht substantiiert geltend gemacht werden. Unklar war, ob und inwieweit die Stiftung wirksam entstanden ist und Eigentum an Gegenständen erlangt hat. Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 der Landtagsdrucksache 14/890 wird verwiesen.

Im Übrigen stand ausweislich des Gutachtens der Expertenkommission „Eigentumsfragen Baden“ der weit überwiegende Teil der Kunstgegenstände, die Friedrich II. in die Zähringer Stiftung überführt sehen wollte, ohnehin seit 1918/19 im Eigentum des Landes. Damit ging ein Großteil der testamentarischen Verfügung von Anbeginn ins Leere. Eine Überführung der Gegenstände in das Eigentum der Zähringer Stiftung hätte deshalb den Verlust von Landesvermögen bedeutet.

5. ob sie die im Expertengutachten der Landesregierung aufgeführte Überlegung aufgreifen wird, nach der Schadenersatzansprüche der Zähringer Stiftung gegen ihr Organ (also den Verwaltungsrat bzw. deren Vorsitzenden Markgraf Max von Baden) nicht verjähren können, d. h. ob die Landesregierung gemäß § 280 Absatz 1 BGB Schadenersatzansprüche gegen den Markgrafen geltend machen wird;

Über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Zähringer Stiftung wird die Landesregierung zeitnah entscheiden.

Die Auffassung, dass die Schadenersatzansprüche der Stiftung gegen den Markgrafen noch nicht verjährt sind, gibt nicht die herrschende Ansicht wieder. Auch die Expertenkommission vertritt die Auffassung, dass Verjährung eingetreten ist. Dem folgt das Wissenschaftsministerium. Es erscheint weder sinnvoll noch geboten, insoweit einen weitestgehend aussichtslosen Rechtsstreit zu eröffnen.

6. zu welchen Zeitpunkten seit Gründung der Zähringer Stiftung diese gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 3 StiftG ihre Jahresrechnungen vorgelegt hatte und welche Gegenstände in der gesetzlich geforderten Vermögensübersicht dabei jeweils aufgelistet waren;

Ausweislich der vorliegenden Akten der Stiftungsbehörde hat die Zähringer Stiftung Verwendungsnachweise bis zum Jahr 1980 dem Kultusministerium (zuletzt über einen Bestand über 269,15 DM laut Abschluss vom 31. Dezember 1979) und danach dem Regierungspräsidium Karlsruhe in der Regel Anfang des Jahres vorgelegt. Mit Schreiben vom 15. Juni 1984 hat das Wissenschaftsministerium gemäß § 19 Satz 2 StiftG i. V. m. § 105 Absatz 2 LHO die Zähringer Stiftung ab 1984 von der Genehmigungspflicht der Jahresrechnung befreit. Gegenstände waren gemäß der Aktenlage in den übersandten Unterlagen nicht aufgeführt.

7. ob auszuschließen ist, dass auf eine Geltendmachung der Rechtsansprüche der Zähringer Stiftung verzichtet wurde, um die zwischen der Landesregierung und dem Haus Baden angestrebte „einvernehmliche“ Lösung nicht durch eine „störende“ Handlung der Stiftung zu gefährden.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst